

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862

3 (27.1.1862)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 27. Januar 1862.

Inhalt.

Postwesen. Der Postomnibuscurs zwischen Freiburg und Schaffhausen.
— Die Zeitungspreisliste.
Eisenbahnwesen. Militärtransport auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Den Postomnibuscurs zwischen Freiburg und Schaffhausen betreffend.

In Folge der am 1. Februar l. J. stattfindenden Verlegung des Poststallmeistereidienstes Höllsteig in das Sternenhirthshaus daselbst werden die Extrapostdistanzen festgesetzt, wie folgt:

zwischen Höllsteig und Freiburg:

auf 72,544' oder 2,9 geographische Meilen;

zwischen Höllsteig und Lenzkirch:

auf 49,038' oder 2,0 geographische Meilen;

zwischen Höllsteig und Neustadt:

auf 49,000' oder 2,0 geographische Meilen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Januar 1862.

Großherzogliches Handels-Ministerium.

Weizel.

vdt. Hoff.

Nro. 1593.

Vorstehende, im Regierungsblatt Nr. II. vom 15. d. M. verkündete Bekanntmachung wird den Großherzoglichen Poststellen mit der Weisung eröffnet, das Distanzregulativ der Großherzoglichen Posten vom 1. September 1857 darnach zu berichtigen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Schneider.

Nro. 2383.

Die Zeitungspreisliste betreffend.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden hiemit angewiesen, die Zeitungspreisliste auf Grund des beigedruckten I. Nachtrags sofort zu ergänzen und richtig zu stellen.

Carlsruhe, den 23. Januar 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Schneider.

I. Nachtrag zur Zeitungspreisliste für 1862.

Ordnungs-Nummer	Name der Zeitschriften.	Ort, wo sie erscheinen.	Gr- scheinungs- fristen der Zeitungen. mal	Ab- onnements-Per- iodenlänge.	Jährlicher Ein- kaufpreis vom Verleger	Speditiionsgebühren- Antheil, resp. Betrag bei dem Absatz				Jährlicher Erlaß- preis						
						an die Vereins- post- anstalten		in Baden		an die Vereins- post- anstalten		an die Abonnen- ten in Baden				
						in süddeutscher Währung										
					jährlich	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
A. Nachzutragen																
unter I. b. Seite 4:																
1a.	Angebot- und Nachfrageblatt der Zeitschrift für Chemie und Pharmazie	Heidelberg	alle 14 Tage 1	1	1	—	—	8	—	15	1	8	1	15		
unter I. b. Seite 5:																
30	Zeitschrift für Chemie und Pharmazie, mit Angebot- und Nachfrageblatt.	"	"	1	6	—	—	45	1	30	6	45	7	30		
unter II. b. Seite 17:																
266	Mode Illustrée, 1 ^{re} Édition	Paris	wöchentlich 1	1/4	6	32	—	49	1	38	7	21	8	10		
	" " 2 ^e "	"	"	1/4	7	56	1	—	1	59	8	56	9	55		
	" " 3 ^e "	"	"	1/4	9	20	1	10	2	20	10	30	11	40		
	" " 4 ^e "	"	"	1/4	13	4	1	38	3	16	14	42	16	20		
	" " 4 ^e "	"	"	1/2	12	36	1	35	3	9	14	11	15	45		
	" " 4 ^e "	"	"	1	11	40	1	28	2	55	13	8	14	35		
B. Zu streichen																
unter II. b. Seite 14:																
171	Mode Illustrés,															
172	" " mit Album, unter Verweisung auf Seite 17 D.3. 266.															

Nro. 1974—75.

Militärtransport auf der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Die Großherzoglichen Eisenbahnstellen werden in Kenntniß gesetzt, daß das in §. 13 Absatz 2 und 3 des Reglements für den Militärtransport vorgeschriebene Abfertigungsver-

fahren bei Beförderung von Militärs auf der Großherzoglichen Eisenbahn künftig wegfällt und dafür nachstehende Bestimmungen einzutreten haben:

- 1) Durch die Rekrutirungsoffiziere und Commandostellen wird den Rekruten, bzw. den in und aus Urlaub gehenden, sowie mit Abschied entlassenen Unteroffizieren und Soldaten mit den Marschordres und Urlaubspässen eine Transportanweisung mitgetheilt.
- 2) Diese Transportanweisung hat der Rekrut oder Soldat an dem Billetschalter abzugeben und empfängt dafür gegen Erlegung der ermäßigten Fahrtaxe ein gewöhnliches Fahrbillet, welches zur Unterscheidung von den andern Personen abgegebenen Billeten, außer dem Datumstempel, noch mit einem besondern Stempel zu versehen ist. Dieser Stempel trägt die Bezeichnung „M“ (Militär) und wird durch die Postmaterialverwaltung abgegeben werden.
- 3) Die gegen Transportanweisung zur ermäßigten Taxe abgegebenen Billete sind gleich wie die vollständig bezahlten in der Billetrechnung zu behandeln.
- 4) Der Expeditionsbeamte am Siege der Eisenbahnämter hat die Transportanweisungen, nachdem er auf denselben die Differenz zwischen der eingenommenen Militärtaxe und dem Tarwerthe der abgegebenen Billete berechnet hat, bei Ablieferung der Tageseinnahme für diesen Differenzbetrag als baar aufzurechnen.

Die Expeditionen und Billetausgabebureaux stellen zur Ausgleichung des Kassenstandes mit dem Kassennotizbuch in letzterem die Differenzbeträge zwischen der eingenommenen Militärtaxe und den Tarwerthen der abgegebenen Billete in Ausgabe und liefern am Schlusse des Monats die Transportanweisungen statt der darauf berechneten Differenzbeträge als baar mit dem Kassenreste an die einschlägliche Kasse ab.

- 5) Der Kassenbeamte am Siege des Eisenbahnamtes hat die als baar aufgerechneten Differenzbeträge sofort unter Rechnungsabtheilung III. Rubr. 2 in Ausgabe zu stellen.
- 6) Am Schlusse des Monats hat jede Erhebungsstelle über die auf Militärtransportanweisungen abgegebenen Billete eine stationsweise geordnete Zusammenstellung nach anliegendem Formular zu fertigen, welche nebst den Anweisungen bei Ablieferung des Kassenrestes an die Eisenbahnkassenskasse einzusenden ist. Der Kassenbeamte hat diese Zusammenstellungen in eine Consignation in doppelter Ausfertigung zu bringen. Das eine Exemplar derselben wird, nach vorausgegangener Prüfung in ähnlicher Weise wie die Hauptzusammenstellung über die Einnahme aus Personen- u. Transport durch das Controlbureau attestirt, der betreffenden Kasse wieder zugehen, und dient dasselbe als Beleg der betreffenden unter Rechnungsabtheilung III. §. 2 verausgabten Beträge.

7) Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit den abgegebenen gewöhnlichen Fahrбилетен hat das Fahrpersonale von den betreffenden Militärpersonen beim Zugang oder während der Fahrt die Urlaubspässe zur Einsicht zu verlangen. Können sich die Inhaber von Билетен, welche mit dem Militärstempel auf der Rückseite versehen sind, nicht in dieser Art ausweisen, so sind die Билете als ungiltig zu behandeln.

Die Expeditionsbeamten haben daher darauf zu achten, daß derart gestempelte Билете nicht auch an andere als Militärpersonen verabsolgt werden.

8) Obige Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Beförderung von Rekruten und Soldaten nach den auf badischem Gebiete liegenden Stationen der Main-Neckar-Bahn, als: Ladenburg, Großsachsen, Weinheim und Hemsbach.

Denjenigen Stationen, welche noch nicht im Besitze von Билетен nach diesen sämtlichen Stationen der Main-Neckar-Bahn sind, werden solche durch das Controlbureau zugehen.

In die Zusammenstellung über die nach Stationen der Main-Neckar-Bahn eingekommenen Билете sind jene an Militärs nach §. 13 des Reglements verabsolgt nicht aufzunehmen, sondern die Stückzahl derselben ist nach Stationen getrennt auf der Rückseite der Zusammenstellung besonders aufzuführen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft; dieselben haben übrigens auch schon Anwendung zu finden auf die Beförderung der auf diesen Termin im Monat Februar einberufenen Rekruten.

Carlsruhe, den 20. Januar 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r. vdt. Kratt.

Formular.

Eisenbahnamt Carlsruhe.

Station **Sttlingen.**

Zusammenstellung

der im Monat auf Militärtransportanweisungen abgegebenen Personenбилете, bzw. der dafür eingegangenen Militärtaxen, sowie der als baar aufgerechneten Differenzbeträge.

Ord.-Zahl der Belege.	Datum.	Anzahl der Билете.	Nach Station.	Tarwerth der Билете.		Militär- tare.		Diffe- renz.		Bemerkungen.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1—6	Febr. 28	6	Nastatt	1	48	—	48	1	—	
7—20	"	14	Carlsruhe	1	24	—	42	—	42	

x. x. x.